



5 StR 459/12

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 10. Oktober 2012  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 2012  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 24. Mai 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Klarstellung als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Übrigen auf Kosten der Staatskasse, die auch seine insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Schaal

Dölp

König

Bellay